

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf sollen die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder gesetzlich verankert, den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das Ganztagsförderungsgesetz vom 2. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4602) beschlossen. Es sieht ab August 2026 in § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe vor, der sukzessive auch für die Folgejahrgänge entsteht.

Zur Sicherung einer dem Kindeswohl entsprechenden Förderung und Betreuung müssen anspruchserfüllende Angebote entweder betriebslaubt sein oder unter gesetzlicher Aufsicht stehen. Eine solche gesetzliche Aufsicht wird durch die Änderung des Schulgesetzes etabliert und damit zugleich die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die unter Aufsicht gestellten Betreuungsangebote förderfähig im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes zum Ganztagsausbau sind.

Darüber hinaus wird § 91 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (Schulgesundheitspflege) redaktionell angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand)

Es ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen außerhalb des Erfüllungsaufwands.

E. Erfüllungsaufwand

Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderliche Personal auf den verschiedenen Ebenen der Schulaufsicht. Für die Träger der Betreuungseinrichtungen erhöht sich der Aufwand hingegen nicht, weil keine neuen Standards begründet werden, deren Einhaltung einen zusätzlichen Aufwand verursachen.

F. Nachhaltigkeitscheck

Die Änderung trägt dem Prinzip der nachhaltigen Entwicklung insbesondere im Zielbereich der Bildungs- und Wissensgesellschaft Rechnung.

Der durch die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII verankerte Anspruch auf ganztägige Förderung für Kinder im Grundschulalter dient der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern nach Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes. Zugleich soll eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleistet werden, die dem Kindeswohl entspricht. Ihrer Absicherung dient die Verankerung der Schulaufsicht.

Mit der Einrichtung und der schulgesetzlichen Verankerung der Schulaufsicht können zudem die Voraussetzungen für die Betreuungsangebote öffentlicher oder freier Träger und der Betreuungsangebote von Schulträgern staatlich anerkannter Ersatzschulen gemäß § 3 Privatschulgesetz (PSchG), welche keine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen können, in Baden-Württemberg geschaffen werden, damit diese förderfähig im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes zum Ganztagsausbau sind.

G. Sonstige Kosten für Private

Keine.

**Staatsministerium
Baden-Württemberg
Ministerpräsident**

Stuttgart, 18. Oktober 2022

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich Ihnen gemäß Artikel 59 Absatz 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg den von der Landesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg. Ich bitte Sie, die Beschlussfassung des Landtags herbeizuführen. Die Zuständigkeit liegt beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport.

Mit freundlichen Grüßen

Kretschmann
Ministerpräsident

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu erteilen:

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

Das Schulgesetz für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. August 1983 (GBl. S. 397), das zuletzt durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Auf Einrichtungen im Sinne des § 8b findet das Gesetz Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.“

2. Nach § 8a wird folgender § 8b eingefügt:

„§ 8b

*Betreuungsangebote in kommunaler
oder freier Trägerschaft*

Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger, in denen über den zeitlichen Umfang der Stundentafel oder des Ganztagsbetriebs hinaus auch Schulkinder betreut werden, sind Einrichtungen im Sinne des § 45a Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII), die außerhalb der Jugendhilfe liegende Aufgaben für Kinder oder Jugendliche wahrnehmen. Sie ergänzen als schulnahe Angebote, die organisatorisch an die Schule angebunden sind, den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Einrichtung von Betreuungsangeboten nach Satz 1 sowie die Teilnahme daran ist freiwillig.“

3. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 6 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

bb) Folgende Nummer 7 wird angefügt:

„7. die Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und die keine Betriebs Erlaubnis nach § 45 SGB VIII haben.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) In Wahrnehmung der Aufsicht nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 können die Schulaufsichtsbehörden

1. die Einrichtung und den Betrieb ganz oder teilweise untersagen, wenn Tatsachen festgestellt werden, die geeignet sind, das leibliche, geistige und seelische Wohl der in den Einrichtungen betreuten Schülerinnen und Schüler zu gefährden, und eine unverzügliche Beseitigung der Gefährdung nicht zu erwarten ist, und
 2. Personen die Tätigkeit in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die sie für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.“
- c) Der bisherige Absatz 4 wird der Absatz 5.
4. § 33 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „Der unteren Schulaufsichtsbehörde obliegt auch die Aufsicht über die Einrichtungen nach § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7, soweit nicht die oberen Schulaufsichtsbehörden nach § 34 Absatz 3 zuständig sind.“
5. § 34 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die obere Schulaufsichtsbehörde ist zuständig für die Maßnahmen nach § 32 Absatz 4.“
6. In § 91 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „30. September“ durch die Wörter „in § 73 Absatz 1 Satz 1 genannten maßgeblichen Stichtag“ ersetzt.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2021 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Artikel 1 Nummer 6 tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Wirkungen des Änderungsgesetzes

Vorschriften des Schulgesetzes werden durch die Änderung weder entbehrlich noch verzichtbar.

2. Finanzielle Auswirkungen

Es ergeben sich außerhalb des Erfüllungsaufwands keine finanziellen Auswirkungen. Neue Anforderungen, die für die Träger finanzielle Aufwände verursachen könnten, sind mit der Begründung der Schulaufsicht nicht verbunden, weil lediglich die Einhaltung unabhängig von der Aufsicht bestehender Anforderungen überwacht und sichergestellt werden.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1:

Der Anwendungsbereich des Schulgesetzes ist bisher auf die öffentlichen Schulen beschränkt. Auf die Schulen in freier Trägerschaft findet das Gesetz nur Anwendung, soweit es das Schulgesetz ausdrücklich bestimmt. Durch den neu in § 2 eingefügten Absatz 4 wird der Anwendungsbereich des Schulgesetzes auf die Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b ausgeweitet, in denen Schulkinder ab dem Schuleintritt betreut werden und dadurch die Grundlage für die Etablierung einer Schulaufsicht über diese Einrichtungen geschaffen.

Zu Nummer 2:

Durch § 8b wird geregelt, dass die Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger für Schulkinder den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte ergänzen. Während die Personalhoheit, Finanzierung und operative Zuständigkeit beim Träger liegt, ist die organisatorische Anbindung an die Schule in die gemeinsame Verantwortung von Träger und Schule gestellt. Die Anbindung betrifft die Auswahl der Betreuungsräume, Mitbenutzung von schuleigenen Geräten und Lernmitteln, die Gestaltung des Wechsels vom Unterricht zum Betreuungsangebot, die Abstimmung bezüglich der Schülerbeförderung ebenso wie die Sicherung der Passgenauigkeit der pädagogischen Konzepte.

Die Betreuungsangebote sind kein Zusatzangebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe. Es besteht ferner keine Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII.

Zu Nummer 3:

Durch die in § 32 Absatz 1 neu eingefügte Nummer 7 wird der Auftrag der Schulaufsicht auf die Aufsicht über die Betreuungsangebote nach § 8b für Schulkinder erweitert, die unabhängig von ihrer Trägerschaft der Schulaufsicht unterstellt werden.

Nicht umfasst hiervon ist die Aufsicht über Einrichtungen, die betriebserlaubt nach § 45 SGB VIII sind; die Zuständigkeit und der Auftrag der Betriebserlaubnisbehörden bleiben dadurch unangetastet.

Zu Nummer 4:

Die Wahrnehmung der Aufsicht wird durch die Einfügung der Nummer 4 in § 33 Absatz 2 den unteren Schulaufsichtsbehörden zugeordnet. Ausgenommen von dieser Zuständigkeitszuordnung sind die formalen aufsichtsrechtlichen Instrumente, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zugeordnet werden (vgl. nachfolgend zu Nummer 5).

Zu Nummer 5:

Die Wahrnehmung der formalen Aufsichtsinstrumente Tätigkeitsverbot und Betriebsuntersagung, die als ultima ratio in Betracht kommen, bedürfen wegen ihrer Grundrechtsrelevanz eines förmlich ausgestalteten Verfahrens, das wegen der hierfür erforderlichen Verwaltungsexpertise den oberen Schulaufsichtsbehörden, also den Abteilungen 7 der Regierungspräsidien, zugeordnet wird.

Zu Nummer 6:

Die Vorschrift wird an § 8 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst redaktionell angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht über die Betreuungsangebote nach § 8b für Schulkinder und nimmt damit auf die Vorgaben des Bundes zur Förderfähigkeit von Investitionen nach der Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter (Investitionsprogramm Ganztagsausbau) Rücksicht.

Von der Rückwirkung ausgenommen ist die Anpassung der Regelung zur Schulgesundheitspflege in § 91 Schulgesetz (SchG).

C. Ergebnis der Anhörung

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurde einer Vielzahl an Anhörungspartnern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Von der Möglichkeit im Rahmen des Anhörungsverfahrens zu den vorgesehenen Regelungsänderungen Stellung zu nehmen, wurde rege Gebrauch gemacht.

Nachfolgend werden die wesentlichen Eingaben im Rahmen des Anhörungsverfahrens kurz dargestellt und bewertet. Im Übrigen wird auf den Gesetzentwurf und die eingegangenen Stellungnahmen im Wortlaut verwiesen.

Eingegangene Stellungnahmen

Überwiegend wird das Einvernehmen für das Gesetzesvorhaben erteilt und die damit verbundenen Zielsetzungen grundsätzlich begrüßt. Teilweise ist aber auch Ablehnung und Skepsis gegenüber den beabsichtigten Regelungsänderungen geäußert worden.

Es werden von einigen im Anhörungsverfahren Beteiligten Klarstellungen, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung der Aufsicht gefordert. In diesem Zusammenhang wird von den Regierungspräsidien, dem Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger Baden-Württemberg e. V. und dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württemberg e. V. vorgeschlagen, eine Ermächtigungsgrundlage im Gesetz vorzusehen, sodass entsprechende Regelungen vom Kultusministerium getroffen werden können. Soweit darauf hingewiesen wird, dass die Konkretisierung der aufsichtlichen Aufgaben sich erst im Vollzug der Gesetzesänderung zeigen wird, so trifft dies zumindest teilweise zu. Die Notwendigkeit und ggf. die Reichweite (Inhalt, Zweck und Ausmaß) einer Verordnungsermächtigung lässt sich derzeit noch nicht konkret absehen und wird ggf. bei der nachfolgenden Änderung des Schulgesetzes berücksichtigt.

Vielfach wird kritisiert, dass durch die geplante gesetzliche Veränderung keine qualitätsvolle Betreuung gewährleistet werden könne. Weitere sich auf die Qualität der Betreuung beziehende Regelungen würden vermisst. Der Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg gilt unverändert weiterhin in dem Umfang wie bisher. Mit der Einrichtung und der schulgesetzlichen Verankerung der Schulaufsicht sollen lediglich die Voraussetzungen für die betroffenen Betreuungsangebote geschaffen werden, damit diese förderfähig im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes zum Ganztagsausbau sind und damit die Voraussetzungen des Bundes erfüllt werden, der erwartet, dass geförderte Angebote ab 2026 rechtsanspruchserfüllend sein müssen.

Es wird teilweise nicht nachvollzogen und hinterfragt, warum die Betreuungsangebote nicht unter Betriebserlaubnispflicht nach § 45 SGB VIII bzw. analog § 45 SGB VIII gestellt werden. Nach Vorgabe des Bundes sind nur solche Betreuungsangebote im Rahmen des zweiten Förderprogramms zum Ganztagsausbau „Basis-/ Bonusmittel“ (Verwaltungsvereinbarung II) förderfähig, die rechtsanspruchserfüllend im Sinne des § 24 Absatz 4 SGB VIII sind, also eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorweisen oder die unter einer entsprechenden gesetzlichen Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII stehen. Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger für Schulkinder sind bewährte schulnahe Angebote, die das schulische Betreuungsangebot im Rahmen der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung ergänzen. Diese sollen erhalten und unter Schulaufsicht gestellt werden.

Überwiegend wird darauf aufmerksam gemacht, dass durch das geplante Gesetzesvorhaben ein personeller Mehrbedarf sowohl im Verwaltungsbereich als auch beim pädagogischen Personal benötigt wird. Die Regierungspräsidien haben klargestellt, dass diese die Aufsicht nicht übernehmen könnten, bevor der Aufgabenumfang geklärt und das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal vorhanden sei. Mit dem Bestandspersonal sei die Übernahme der Aufsicht nach Ansicht der Regierungspräsidien auch nicht durch Umschichtung bzw. Priorisierung möglich.

Damit die Schulaufsicht kontinuierlich und verlässlich wahrgenommen werden und auf diese Weise die rechtsanspruchserfüllende Voraussetzung für diese Betreuungsangebote geschaffen werden kann, ist auf allen drei Ebenen der Schulaufsichtsbehörden hierfür qualifiziertes Personal erforderlich. Entscheidungen über das Zur-Verfügung stellen evtl. nötiger zusätzlicher personeller Ressourcen werden im Rahmen der Haushaltsaufstellung durch den Haushaltsgesetzgeber getroffen. Eine solche Entscheidung kann nicht außerhalb dieses Verfahrens im Rahmen einer davon unabhängigen Änderung des Schulgesetzes getroffen werden. Insofern kann zu diesem Zeitpunkt der Ergänzungsvorschlag der Regierungspräsidien keine Berücksichtigung finden. Zudem geht das Kultusministerium weiterhin davon aus, dass eine rechtskonforme Wahrnehmung der Aufgaben ohne einen zusätzlichen Aufbau von Personal ggf. durch Umschichtungen bzw. Priorisierungen bei einer insgesamt geringeren Aufsichtsdichte erfolgen kann.

Der Städtetag und der Gemeindetag weisen darauf hin, dass die geplante Regelung zur Aufsicht über nicht betriebserlaubte Betreuungsangebote aus systematischen Gründen bei § 4a SchG verortet werden sollte. Da es entsprechende Betreuungsangebote nicht nur an Grundschulen, sondern auch an anderen Schularten gibt, wurde die geplante Regelung bewusst nach § 8a SchG eingefügt. Die Betreuungsangebote kommunaler oder freier Träger ergänzen den Schulbetrieb sowie die Angebote der Horte. Die Personalhoheit, Finanzierung und operative Zuständigkeit liegt beim Träger. Es wurde der Wunsch im Interesse der Planungssicherheit geäußert, eine jährlich vierwöchige Schließzeit bereits mit dieser Gesetzgebung oder in anderer verbindlicher Form zu regeln. Nach § 24 Absatz 4 SGB VIII (in der Fassung des GaFöG) können die Länder eine Schließzeit von maximal 4 Wochen im Jahr in den Schulferien regeln.

Hiervon wird jedoch im Rahmen der vorliegenden Änderung des Schulgesetzes kein Gebrauch gemacht, da die Schließzeiten in keinem Zusammenhang zu der Etablierung einer Schulaufsicht über die kommunalen Betreuungsangebote stehen.

Ferner wurde unter Bezugnahme auf den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vorgeschlagen, in § 32 Absatz 4 SchG nicht nur die komplette Untersagung eines Einrichtungsbetriebs zu ermöglichen, sondern auch dessen teilweise Untersagung. In § 32 Absatz 4 Nummer 1 des Gesetzentwurfs sollen hierzu nach dem Wort „Be-

trieb“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt werden. Dies erscheint sinnvoll, sodass eine entsprechende Ergänzung in § 32 Absatz 4 Nummer 1 SchG aufgenommen werden sollte.

In weiterer Umsetzung des geplanten Gesetzgebungsverfahrens wird insbesondere von kommunaler Seite eine bessere Landesmittelfinanzierung kommunaler Betreuungsangebote bzw. die Ausdehnung der Bezuschussung auf die Ferienzeiten gefordert. Die Landeszuschüsse für Betreuungsangebote („Verlässliche Grundschule“, „Flexible Nachmittagsbetreuung“, Hort/Hort an der Schule), die eine freiwillige Leistung des Landes darstellen, sollen weiterhin den Kommunen bzw. Trägern zugutekommen. Die entsprechenden Fördersätze wurden zum Schuljahr 2021/2022 erhöht. Die Regelung der Landeszuschüsse und deren Finanzierung ist nicht Gegenstand des geplanten Gesetzgebungsverfahrens. Mit der Einrichtung und der schulgesetzlichen Verankerung der Schulaufsicht sollen die Voraussetzungen für diese Betreuungsangebote geschaffen werden, damit diese förderfähig im Rahmen des Investitionsprogramms des Bundes zum Ganztagsausbau sind.

Was die Regelung des rückwirkenden Inkrafttretens des Gesetzesvorhabens anbelangt, so sind die Rückmeldungen hierzu unterschiedlich ausgefallen. Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht im zeitlichen Gleichklang mit dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau ausdrücklich begrüßt. Die Regierungspräsidien wiederum lehnen eine Rückwirkung ab, da die Aufgabe erst dann erfolgen dürfe, wenn sichergestellt sei, dass personelle Ressourcen zur Erfüllung der Aufgabe vorhanden sind. Das rückwirkende Inkrafttreten wird beibehalten, da nur so eine Förderlücke vermieden werden kann.

Die Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg (AGFS) rügt einen Eingriff in die Privatautonomie der Schulen in freier Trägerschaft, weil der neu vorgesehene § 8b SchG zu weit gefasst sei. Es werde auch künftig Betreuungsangebote für Grundschulkindern an Schulen in freier Trägerschaft geben, die nicht dem Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII n. F. unterfallen. Diese dürften aus Sicht der AGFS nicht unter die Schulaufsicht nach dem neuen Schulgesetz subsumiert werden.

Soweit Betreuungsangebote der Schulen in freier Trägerschaft Teil des schulischen Ganztagsbetriebs sind, gilt der Grundsatz, dass das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht (Artikel 7 Absatz 1 Grundgesetz). Soweit Betreuungsangebote außerhalb des Schulbetriebs stattfinden, begründet die Änderung des Schulgesetzes keine Fachaufsicht i. e. S. und auch keine Erlaubnispflicht. Die Sorgen der AGFS sind deshalb unbegründet.

Abgegebene Stellungnahmen im Rahmen der Anhörung im Wortlaut

Landkreistag Baden-Württemberg

Wir bedanken uns für die Übersendung des Entwurfs sowie für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Vorab möchten wir unserer Sorge Ausdruck verleihen, dass es trotz aller Anstrengungen möglicherweise nicht gelingen wird, den Rechtsanspruch in jedem Einzelfall zu erfüllen. Die Gründe dafür – fehlende Personalkapazitäten und ein Engpass an geeigneten Räumlichkeiten – sind bekannt und sind von uns in der vergangenen Zeit sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene intensiv vorgetragen worden.

Wir möchten an dieser Stelle auch sehr zentral auf die Problematik hinweisen, dass die Landkreise zwar Adressaten des Rechtsanspruches, aber nicht Träger allgemeiner Grundschulen und daher in der Regel auch nicht Anbieter der bereits existierenden Betreuungsangebote sind. Vor diesem Hintergrund steht das außerordentlich sinnvolle und von uns ausdrücklich unterstützte Baden-Württemberg-Modell aktuell quer zu den bundesrechtlich vorgeprägten Zuständigkeiten.

Hier bedarf es von Landesseite unseres Erachtens zwingend Klärungen insbesondere auch verwaltungsorganisations- und verfahrensrechtlicher Art, um das Ga-FöG in Baden-Württemberg gangbar zu machen. In unserem föderal verfassten Staat ist genau dies die Aufgabe der Bundesländer. Die Landkreise zum Ausfall-

bürgen eines rechtlich ungeordneten Betreuungssystems zu machen, hielten wir für außerordentlich problematisch. Dabei ist insbesondere auch zu bedenken, dass es für die Ganztagsbetreuung an Grundschulen eine § 3 KiTaG vergleichbare Regelung derzeit nicht gibt.

Die Landkreise müssten bei einem Verzicht auf landesrechtliche Klärungen von Fall zu Fall ggf. eigene ergänzende Angebote schaffen, was in Anbetracht der derzeitigen Faktenlage schwierig wäre – auch im Hinblick darauf, dass die Zuwendungen nach der VwV Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung nicht den Landkreisen vorbehalten sind, sondern generell an Schulträger und Träger kommunaler Betreuungsangebote ausbezahlt werden.

Das Baden-Württemberg-Modell, das wir – wie gesagt – ausdrücklich unterstützen, muss mit anderen Worten so verfasst werden, dass es stabil funktionieren kann.

Zum Gesetzesentwurf:

- Wir begrüßen, dass die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen werden sollen. Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Rechnung zu tragen, sollten bei der Wahrnehmung der Aufsicht nach § 32 Abs. 4 SchG bezüglich der Rechtsfolgen mehr Ermessensspielräume vorgesehen werden.
- Wichtig erscheint uns die Klärung, ob die Schulaufsicht auch die Ganztagsbetreuung während der Ferien umfasst. Aus unserer Sicht ist dies dringend geboten. Das Baden-Württemberg-Modell muss schon aus pädagogischen, aber auch aus administrativen Gründen als ein ganzheitliches System ausgeprägt werden.
- Die bisherige Bezuschussung des Landes muss auf die Ferien ausgedehnt und insgesamt angepasst werden. Auch evtl. Fahrkosten – beispielsweise zu einer Nachbarschule – sind mitzudenken.
- Landesrecht kann eine Schließzeit von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln. Wir bitten Sie, von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch zu machen und im Sinne der Planungssicherheit bereits jetzt im Rahmen der geplanten Änderung des Schulgesetzes eine entsprechende Regelung vorzusehen.

Städtetag Baden-Württemberg

Wir nehmen zum oben genannten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung.

Die Einführung eines umfassenden, weil acht Zeitstunden an Werktagen in mindestens 48 von 52 Wochen eines Jahres währenden Rechtsanspruchs auf Ganztagsangebote für Grundschulkindern ab Schuljahr 2026/27 stellt die Kommunen vor sehr große Herausforderungen. Dies gilt schon für die jetzige Vorbereitungsphase, in der bauliche und personelle Maßnahmen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs vorzunehmen sind und eine angemessene finanzielle Basis für die Kommunen zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden zu vereinbaren ist.

Dieses Gesetzgebungsverfahren leistet einen wichtigen Beitrag dafür, wenn unsere nachfolgenden Anliegen dazu aufgegriffen werden. Weitere Maßnahmen können erforderlich werden.

1. Gesetzssystematik

Die in § 8b SchG-Entwurf vorgesehenen Regelungen betreffen Gymnasien (§ 8) nicht und Gemeinschaftsschulen (§ 8a) nur optional. Hohe Relevanz haben sie hingegen für Grundschulen (§ 5) und Ganztagsgrundschulen (§ 4a). Daher sollten sie sich an Letztere anlehnen und systemkonform als § 4b in das Schulgesetz aufgenommen werden.

2. Kommunale Mitbestimmung über Ganztagschule und Schulbetreuung

Nach § 4a Abs. 5 SchG bedarf der Antrag einer Stadt auf Einrichtung einer Ganztagschule der Zustimmung der Schulkonferenz. In der Schulkonferenz können

die kommunalen Träger der Schulen bei Behandlung solcher Verhandlungsgegenstände lediglich „beratend mitwirken“ (§ 47 Abs. 6 SchG).

Gegen den Willen der Schulkonferenz kann ein kommunaler Schulträger nach gegenwärtiger Rechtslage also keine Ganztagsschule einrichten, wiewohl Bedarf hierfür besteht. Diese Bestimmung bereitet kommunalen Schulträgern schon jetzt bisweilen große Probleme, weil ein vorhandener Bedarf an Ganztagsschule bei ablehnendem Votum einer Schulkonferenz nicht gedeckt werden kann. Darauf, dass diese schwache Position der kommunalen Schulträger bei Ganztagsschulentscheidungen die Ganztagsschulentwicklung landesweit nachdrücklich gehemmt hat, lässt die Tatsache schließen, dass bis dato nur etwa 20 Prozent der Grundschulen aufgrund des 2014 in das Schulgesetz gelangten Ganztagsschulparagrafen (§ 4a) gesetzliche Ganztagsschulen geworden sind. Beim Erlass des § 4a ging das Land hingegen von einer Ganztagsschulquote von 70 Prozent im Jahre 2023 aus.

Nicht erst mit dem Inkrafttreten des Rechtsanspruchs 2026, sondern schon jetzt und mit dieser Gesetzgebung sollen die Kommunen als Verantwortliche für die Erfüllung des Rechtsanspruchs maßgebliche Mitbestimmungsrechte bei Ganztagsentscheidungen der Schulen erhalten, denn sie müssen schon jetzt die Weichen für ausreichende Ganztagsschulplätze im Jahr 2026 ff. stellen sowie entsprechende Investitionen dazu vornehmen. § 4a Abs. 5 SchG muss deshalb dringend modifiziert werden, zumal sich gerade gesetzliche Ganztagsgrundschulen als „Hotspots“ zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs für Schülerinnen und Schüler, die lange wöchentliche Ganztagsangebotszeiträume in Anspruch nehmen wollen, besonders eignen.

Diese Feststellungen verbinden wir mit der dringenden Bitte, Schulen bei der Umwandlung in Ganztagsschulen landesseitig stärker mit Ressourcen zu unterstützen. Die Anrechnungszeiten der Schulleitungen müssen bei Aufnahme eines Ganztagsbetriebs wesentlich erhöht werden. Dass diese unzureichend sind, stellt mit den größten Hemmschuh bei der Einrichtung von Ganztagsschulen dar und dies aus nachvollziehbaren Gründen. Die beabsichtigte Einrichtung von Koordinierungsstellen für Ganztagsschulen kann dies nicht kompensieren.

3. Bessere Landesmitfinanzierung kommunaler Betreuungsangebote

§ 8b SchG-Entwurf definiert kommunale Betreuungsangebote im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung sowie in Ergänzung von schulpflichtigen Angeboten der Ganztagsgrundschulen nach § 4a SchG als „außerhalb der Jugendhilfe liegende“ Aufgabe und „schulnahe Angebote“. Diese Angebote zählen daher nicht zu den nach § 45 SGB VIII erlaubnispflichtigen Angeboten und unterliegen damit auch nicht den Anforderungen an solche Angebote. Ihre Eignung als „qualitätvolle Betreuung“ wird gemäß „Nachhaltigkeitscheck“ durch die beabsichtigte Verankerung der Schulaufsicht gesichert. Die seit vielen Jahren bewährten Rahmenbedingungen für Schulbetreuung werden damit fortgeschrieben.

„Freiwillig“ sind solche Angebote allerdings nur, was deren Inanspruchnahme durch Grundschulkinder betrifft. Für die Kommunen wird die Bereithaltung solcher Angebote durch den Rechtsanspruch ab Schuljahr 2026/27 hingegen bei Bedarf verbindlich und dies auch dort, wo geringes Interesse an Betreuungsangeboten besteht.

Dieser Paradigmenwechsel von freiwilligen Angeboten in begrenzten Zeiträumen zu Pflichtangeboten über einen sehr großen Zeitraum hinweg, nämlich in mindestens 48 von 52 Wochen des Jahres an jeweils 5 Werktagen über einen Zeitraum von 8 Stunden, erfordert eine dem entsprechende starke Verbesserung der Landesförderung für kommunale Betreuungsangebote. Die Landesförderung deckte nach der jüngsten Städtetagserhebung im Jahr 2019 je nach Betreuungsangebot lediglich 17 bis 21 Prozent der laufenden Kosten. Durch die Anhebung der Landesförderung dürften diese Werte auf aktuell auf maximal 25 bis 30 Prozent gestiegen sein. Sie werden allerdings von Jahr zu Jahr wieder sinken, da anders als vom Städtetag gefordert keine dynamische Anpassung der neuen Fördersätze an die Kostenentwicklungen erfolgt ist. Zudem werden durch den flächendeckenden und umfassenden Rechtsanspruch auch hoch defizitäre, weil wenig frequentierte Betreuungsangebote einzurichten sein. Wir fordern das Land daher auf, hierzu mit

dem Städtetag bzw. den Kommunalen Landesverbänden in Verhandlungen einzutreten.

4. Ferienbetreuung – Regelung, Aufsicht und Landesmitfinanzierung

Das Angebot an Ferienbetreuung wird infolge des Rechtsanspruchs besonders stark zu erweitern sein, weil momentan am geringsten ausgeprägt. Der Rechtsanspruch stellt Ferienbetreuung der Schulbetreuung gleich. Folglich ist sie künftig auch wie Schulbetreuung vom Land zu fördern. Die Aufsicht über Ferienbetreuung kann ebenso wie die Aufsicht über Schulbetreuung durch die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien ausgeübt werden. Mit Blick auf die Voraussetzungen einer Inanspruchnahme von Bundesfördermitteln für Investitionen in den Ganztagsausbau soll Ferienbetreuung als künftiges Element der Erfüllung des Rechtsanspruchs in § 8b SchG-Entwurf aufgenommen werden.

5. Regelung zu jährlichen Schließzeiten der Betreuungseinrichtungen

§ 24 Abs. 4 Satz 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 geltenden Fassung bestimmt: „Landesrecht kann eine Schließzeit der Einrichtung im Umfang von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien regeln.“ Im Interesse der Planungssicherheit bitten wir, eine jährlich vierwöchige Schließzeit bereits mit dieser Gesetzgebung oder in anderer verbindlicher Form zu bestimmen.

6. Aufsicht über Betreuung – Ausgestaltung und Umfang der Ausübung

Der im Bundesrecht begründete Rechtsanspruch richtet sich an die zuständigen Träger der Jugendhilfe. Er gilt im zeitlichen Umfang des Schulunterrichts als erfüllt, ferner im Umfang der Betreuungsangebote an Schulen bzw. schulnahen Angebote, soweit diese unter gesetzlicher Aufsicht bzw. Schulaufsicht stehen.

§ 33 Abs. 2 Nr. 4 SchG-Entwurf und § 34 Abs. 3 SchG-Entwurf sehen die Wahrnehmung der Schulaufsicht durch die Staatlichen Schulämter und Regierungspräsidien vor. Nach § 32 Abs. 4 SchG-Entwurf werden die Schulaufsichtsbehörden aufgrund von Tatsachenfeststellungen tätig. Deren Instrumentarien sind dabei nicht auf Personen, sondern auf die jeweils betroffene Betreuungseinrichtung gerichtet. Deren (Weiter-)Betrieb kann untersagt werden. Ferner kann die Tätigkeit von Personen in der Betreuungseinrichtung untersagt werden. Diese Fokussierung der Aufsichtsinstrumentarien auf die jeweilige Einrichtung wird dem Umstand gerecht, dass die Dienst- und Fachaufsicht über das Betreuungspersonal bei den kommunalen Schulträgern bzw. bei den von diesen vermittelten Organisationen verbleibt.

Um dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz bei der Wahrnehmung der Aufsicht noch besser gerecht zu werden, soll § 32 Abs. 4 SchG-Entwurf nicht nur die komplette Untersagung eines Einrichtungsbetriebs ermöglichen, sondern auch dessen teilweise Untersagung. In § 32 Abs. 4 Nr. 1 SchG-Entwurf sollen hierzu nach dem Wort „Betrieb“ die Worte „ganz oder teilweise“ eingefügt werden. Ferner soll § 32 Abs. 4 Nr. 2 SchG-Entwurf hierzu wie folgt gefasst werden: „die Tätigkeit einer Person in einer Einrichtung nach Absatz 1 Nummer 7 untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, die diese Person für die Ausübung einer solchen Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen.“

In Ausführungsvorschriften sollte die Ausübung der Aufsicht näher geregelt und erläutert werden. Sichergestellt werden muss z. B., dass alle relevanten Akteure in datenschutzgerechter Form von Aufsichtsmaßnahmen Kenntnis erlangen. Untersagt z. B. die Schulaufsicht den Betrieb einer Betreuungseinrichtung, müssen Folgemaßnahmen zur Sicherstellung der Betreuung und damit des Rechtsanspruchs unverzüglich ergriffen werden. Denkbare Kollisionen zwischen Rechtsaufsicht und Schulaufsicht bei der Wahrnehmung der Aufsicht sollen nach dem Vorbild des § 36 SchG durch klare Festlegungen vermieden werden.

§ 8b SchG-Entwurf regelt auch die Aufsicht über Betreuungsangebote der Schulen in freier Trägerschaft. § 32 Abs. 1 Nr. 7 SchG-Entwurf weist die Aufsicht über diese Angebote von Privatschulen – wie bei kommunalen Angeboten – der staatlichen Schulaufsicht (Staatliche Schulämter, Regierungspräsidien) zu. Unberührt bleibt dabei § 32 Abs. 3 SchG, wonach sich der „Umfang“ der Schulaufsicht über

die Schulen in freier Trägerschaft nach dem Privatschulgesetz bestimmt, in welches nach unserer Kenntnis keine Bestimmungen hierzu aufgenommen werden. Für die kommunalen Träger könnten Betreuungsausfälle bei Privatschulen durch Betriebsuntersagung, Tätigkeitsuntersagung oder aus anderen Gründen aufgrund der Wirkungen des Rechtsanspruchs ab Schuljahr 2026/27 relevant werden.

Gemeindetag Baden-Württemberg

Vielen Dank für die Gelegenheit, zur vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes Stellung nehmen zu können.

Voranstellen möchten wir erneut unsere grundsätzlichen Bedenken zum Rechtsanspruch nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG). Bereits vor Verabschiedung des GaFöG hatte der Gemeindetag darauf hingewiesen, dass die Umsetzung des Rechtsanspruchs unter den gegebenen Rahmenbedingungen nicht gelingen kann. Weder ist die Mitfinanzierung von Bund und Land so ausgestaltet, dass Kommunen den stufenweisen Rechtsanspruch ab dem Schuljahr 2026/27 umsetzen können, noch werden die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung wurde von Bund und Länder beschlossen. Nach wie vor sieht der Gemeindetag daher auch Bund und Land in der vorrangigen Verpflichtung, den Rechtsanspruch zum Gelingen zu bringen.

Seit der Verabschiedung des Rechtsanspruchs hat sich die gesamtwirtschaftliche Lage dramatisch verändert. Politische Zusagen müssen nach der Zeitenwende neu überdacht werden und konsequent am Möglichen ausgerichtet werden. Ungeachtet dessen werden die Kommunen als Schulträger selbstverständlich auch künftig große Anstrengungen für ein bedarfsgerechtes Ganztagsangebot an Schulen unternehmen.

Der Gemeindetag begrüßt die Bemühungen des Landes, die Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger rechtsanspruchserfüllend auszugestalten. Diese etablierten Angebote entsprechen dem bisherigen Betreuungswünschen der Eltern und werden dringend benötigt, um die erforderlichen Betreuungsplätze ab dem Schuljahr 2026/27 zur Verfügung zu stellen. Die Vorgehensweise, die Betreuungsangebote unter Schulaufsicht zu stellen, findet die grundsätzliche Zustimmung des Gemeindetags.

Zur vorgesehenen Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

Zu Artikel 1 Nr. 1:

Die vorgesehene Aufsichtsregelung zielt auf Ganztagsbetreuungsangebote für Grundschüler nach dem GaFöG ab und resultiert aus der Vorgabe, dass Betreuungsangebote nur dann den Rechtsanspruch erfüllen können, wenn sie einer Betriebserlaubnis bedürfen oder unter Aufsicht stehen. Nach unserem Dafürhalten müssten die vorgesehenen Regelungen deshalb bei den Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz BW eingefügt werden.

Unklar bleibt bei der gewählten Formulierung, ob auch die Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger in den Ferien von der Regelung umfasst sind. Da der Rechtsanspruch auch die Ferien umfasst (abzüglich landesrechtlich noch zu regelnder Schließzeiten), gehen wir davon aus, dass sich die Aufsichtsregelung auch auf Angebote während der Ferienzeit bezieht. Folgerichtig muss dann die bisherige Bezuschussung des Landes für kommunale Betreuungsangebote auch auf die Schulferien ausgedehnt werden.

Wir widersprechen energisch der Formulierung im letzten Satz, wonach die Einrichtung von Betreuungsangeboten freiwillig ist. Dies war zwar in der Vergangenheit so, aber mit der Implementierung des Rechtsanspruchs nach dem GaFöG sind (zunächst) die Träger der Kinder- und Jugendhilfe verpflichtet, entsprechende Angebote einzurichten und zu betreiben. Aus diesem Grund erwartet der Gemeindetag eine verbindliche Mitfinanzierung des Landes über die bisherige Bezuschussung kommunaler Betreuungsangebote hinaus.

Zu Artikel 1 Nr. 3 b:

Die vorgesehene Wahrnehmung der Aufsicht sieht die Betriebsuntersagung bei gefährdetem Kindeswohl und die Tätigkeitsuntersagung für ungeeignet erscheinende Personen vor. Wir bitten das Land sicherzustellen, dass die Ausübung der Aufsicht nicht zu mittelbaren und damit zusätzlichen Vorgaben für die Träger der Betreuungsangebote führt.

Zusätzlich haben wir folgende Anmerkungen:

§ 24 Absatz 4 SGB VIII (neu) sieht vor, dass Länder eine Schließzeit der Betreuungseinrichtungen von bis zu vier Wochen im Jahr während der Schulferien festlegen können. Im Hinblick auf bestmögliche Planungssicherheit für die kommunalen Schulträger regen wir an, diese Regelung bereits jetzt im Rahmen der geplanten Änderung des Schulgesetzes umzusetzen.

Die mangelnde kommunale Mitbestimmung beim Einrichten einer Ganztagsgrundschule steht im Widerspruch zur Verantwortung der Kommunen für die Erfüllung des Rechtsanspruchs. Der Gemeindetag fordert deshalb eine Stärkung der Mitbestimmungsrechte der Schulträger bei der Einrichtung von Ganztagsgrundschulen über die beratende Mitwirkung nach § 4a Absatz 5 i.V.m. § 47 Abs.6 Schulgesetz BW hinaus.

Landesschulbeirat

Der Vorstand des Landesschulbeirates bedankt sich für das Gespräch am 8.9.2022 zur geplanten Änderung des Schulgesetzes im Zusammenhang mit dem Rechtsanspruch auf Ganztagesförderung in der Grundschule. Da die Thematik, wie Sie selbst ausführt haben, komplex ist konnten im Gespräch nicht alle Fragen geklärt werden. Wir möchten Sie deshalb bitten, offen gebliebene Fragen schriftlich zu beantworten. Von Seiten des LSB-Vorstandes möchten wir Ihnen gerne folgende Rückmeldungen geben:

- Die Änderungen zum Schulgesetz gingen beim LSB kurz vor den Sommerferien ein. Die nächste ordentliche LSB wird erst im Oktober stattfinden, die Anhörungsphase endet aber bereits am 22.9. Ähnlich trifft dies auch auf andere geplante Änderungen von Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zu. Unter diesen Umständen ist es praktisch kaum möglich, dass der Landesschulbeirat als Beratungsgremium sich mit den Maßnahmen auseinandersetzen und als Gremium eine Stellungnahme abgeben kann. Wir möchten das Kultusministerium nachdrücklich darum bitten, Anhörungsphasen so zu legen, dass der Landesschulbeirat ausreichend Zeit hat, sich mit diesen Fragen auseinanderzusetzen. Der LSB-Vorstand kann Ihnen deshalb auch nur eine Rückmeldung geben und keine Stellungnahme abgeben.

Zum Sachverhalt:

- Der Bund plant ab 2026 die Einführung eines individuellen Rechtsanspruches auf Ganztagesförderung in der Grundschule. Dieser wird im SGB VIII verankert und richtet sich gegen die Kommunen. Dass der Rechtsanspruch auch durch Ganztagesangebotsangebote des Kultusministeriums erfüllt werden kann ist logisch, da der Rechtsanspruch auf Ganztagesförderung nicht die Schulpflicht überlagern kann. Der Bund hat allerdings klare Vorgaben hinsichtlich der Förderfähigkeit von Angeboten gemacht, die die Rechtsaufsicht und die Qualität der Angebote betreffen. („Ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote umfassen Bildung, Erziehung und Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Achstes Buch Sozialgesetzbuch, kommunalen Betreuungsangeboten, soweit eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII vorliegt oder das Angebot unter Schulaufsicht steht, sowie Grundschulen (gebundene, teilgebundene oder offene Ganztagschulen).“
- Bis zu 80 Prozent der Angebote in Baden-Württemberg erfüllen diese Vorgaben nicht, weil sie letztlich überhaupt keine Rechtsgrundlage haben. Aus unserer Sicht wäre die Einführung des Rechtsanspruches Anlass, den gesamten Bereich

auf eine sichere Rechtsgrundlage zu stellen. Für diese Angebote eine Betriebs-erlaubnis der KVJS – so wie im SGB VIII vorgesehen – wäre nicht die schlechteste Lösung.

- Der LSB-Vorstand unterstellt keineswegs, dass die bestehenden Angebote alle- samt qualitativ unzureichend, schlecht etc. sind. Es geht hier auch nicht um die bloße formale Durchsetzung von Rechtsnormen, Für die vom Bund definierten Anforderungskriterien gibt es allerdings gute und nachvollziehbare Gründe im Interesse der Kinder. Es geht dabei um zwei Themenbereich:

- Kindeswohlgefährdung

In der Ganztagesförderungen werden Kinder regelmäßig und über einen längeren Zeitraum hinweg betreut. Die Regelungen dienen dem Schutz der Kinder vor Kindeswohlgefährdung. Derartige Fälle sind in der Vergangen- heit in Schule oder Kita immer wieder vorgekommen, auch wenn dies Ein- zelfälle sind. Dies ändert aber nichts an der Notwendigkeit der Schutzes und der Aufsicht. Formal soll die Aufsichtspflicht für diese Angebote durch die Schulgesetzänderung auf die Schulaufsicht übergehen. D.h, das Land schafft sich die rechtliche Möglichkeit, die Tätigkeit ungeeigneter Träger bzw. die Anstellung ungeeigneter Personen zu untersagen. Unklar ist allerdings nach wie vor, wie dies in der praktischen Umsetzung aussehen und mit welchem Personal das geschehen soll. Zudem ist das Kultusministerium – wie dar- gestellt – nicht Arbeitgeber und damit gegenüber dem Personal auch nicht weisungsbefugt. Darüber hinaus ist der LSB-Vorstand der Auffassung, dass Maßnahmen der Aufsicht nicht erst im Nachgang (also nachdem es zu Vor- fällen gekommen ist) sondern „präventiv“, also bei der Genehmigung von Angeboten greifen muss. Gerade dies ist der Sima einer Betriebs-erlaubnis und eines qualifizieren Berufsabschlusses.

- Der Bund verankert einen Rechtsanspruch auf Ganztagesförderung, § 22 des SGB VIII sieht vor, dass der Förderungsauftrag Erziehung, Bildung und Be- treuung des Kindes umfasst. Es handelt sich hier um einen Rechtsanspruch des Kindes! Dies impliziert, dass auch in der Ganztagesförderung in der Grundschule Anspruch auf ein pädagogisch angemessenes Angebot haben, auch im Rahmen der sog. „flexiblen kommunalen Angebote“. Selbstver- ständlich ist dem LSB-Vorstand bewusst, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ein wichtiges gesellschaftspolitisches Thema ist und der Rechts- anspruch dazu beitragen soll, dies zu ermöglichen. Die kann und darf aber nicht dazu führen, dass die qualitativen Anforderungen an diese Angebote immer weiter heruntergefahren werden. Sie haben in der Diskussion auf den „Qualitätsrahmen Ganztagesbetreuung“ angeführt. LSB Mitglieder haben bereits vor einem Jahr darauf hingewiesen, dass dieser inhaltlich in keinem Verhältnis zum Qualitätsrahmen Ganztages-erlaubnis oder zu den Anforderun- gen, die in einer Betriebs-erlaubnis verlangt werden, steht.

Unabhängig davon gibt es aus unserer Sicht noch einer Vielzahl weiterer unge- klärte Fragen, die u. a. auch die konkrete Umsetzung betreffen. Aus Sicht des LSB Vorstandes gibt deshalb einen weiteren Diskussionsbedarf.

Landeselternbeirat

Der Landeselternbeirat (LEB) hat sich auf seiner Sitzung am 21.9.2022 eingehend mit den Änderungen des Schulgesetzes zur Aufsicht für Betreuungseinrichtungen und zum Beschleunigungsprogramm Ganztagsbetreuung befasst. Der LEB stimmt den Änderungen zu.

Der LEB begrüßt, dass eine (Not-)Lösung zur Finanzierung der bestehenden Be- treuungssysteme in Baden-Württemberg gefunden wurde, da die Eltern dringend auf diese Betreuungssysteme angewiesen sind. Des Weiteren begrüßt der LEB, dass die nicht-betriebs-erlaubten Betreuungen an den Schulen der Schulaufsicht unterstellt werden. Dadurch gibt es zum Einen in Konfliktfällen eine neutrale Institution, zum Anderen kann so die (konstruktive) Zusammenarbeit zwischen Schule und Betreuung gestärkt werden. Allerdings sieht der LEB Entwicklungs- potenzial bei der Qualität der Betreuung.

Arbeitsgemeinschaft Freier Schulen Baden-Württemberg

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme bezüglich des oben genannten Gesetzes. Grundsätzlich begrüßen wir den vorliegenden Gesetzentwurf bzw. die damit verbundenen Zielsetzungen. Die Ausdehnung der Schulaufsicht auf sämtliche Betreuungsangebote am Nachmittag an Grundschulen ist jedoch auch ein erheblicher Eingriff in die Privatautonomie der Schulen in freier Trägerschaft. Hier bedarf es einer konkretisierenden Nachschärfung. Außerdem bitten wir um die Aufnahme von Gesprächen zur konkreten Finanzierung der Umsetzung des Rechtsanspruchs.

Zu Artikel 1, Nummer 2:

Der neu formulierte § 8b SchG n. F. ist zu pauschal und missverständlich formuliert. Nach unserem Verständnis wird zukünftig jegliche Nachmittagsbetreuung kommunaler oder freier Träger erfasst, die nicht dem gebundenen Ganztags zugerechnet wird, bzw. ein erlaubnispflichtiger Hort oder ein Zusatzangebot im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ist. Der Gesetzeswortlaut geht hier weit über den Rechtsanspruch aus § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. hinaus – erfasst werden sämtliche Nachmittagsbetreuungen, nicht nur diejenigen, die den vorgegebenen 8-Stundenzeitraum mit einer maximalen Schließzeit von 4 Wochen betreffen. Erst aus dem allgemeinen Teil der Gesetzesbegründung zum Inhalt ergibt sich, dass hier „nur“ anspruchserfüllende Angebote gemeint sind. Dies ist bereits im Gesetzeswortlaut klarzustellen.

Es wird auch künftig Betreuungsangebote für Grundschulkindern an Schulen in freier Trägerschaft geben, die nicht dem Rechtsanspruch nach § 24 Abs. 4 SGB VIII n. F. unterfallen. Diese dürfen nicht unter die Schulaufsicht nach dem neuen Schulgesetz subsumiert werden.

Nummer 3 b: Der § 32 Abs. 4 Nr. 2 SchG n. F. formuliert ein Tätigkeitsverbot, wenn Tatsachen vorliegen, die die jeweilige Person für die Ausübung einer Tätigkeit ungeeignet erscheinen lassen. Wir gehen davon aus, dass hier die allgemeinen gesetzlichen und polizeirechtlichen Anforderungen gelten und dass – entsprechend der Gesetzesbegründung – keine neuen Standards begründet werden. Nach unserem Verständnis hat auch der „Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg“ in diesem Kontext keine Wirkung. Wir möchten an dieser Stelle auch noch einmal betonen, dass den neu geschaffenen Aufsichtsinstrumentarien die Schranken der Privatschulautonomie gesetzt sind und insbesondere nicht in eine zusätzliche Dienst- oder Fachaufsicht umgedeutet werden dürfen.

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg

Für die Gelegenheit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) Stellung nehmen zu können, danken wir Ihnen.

Die Intention, mit der Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) bezüglich des Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII Rechtssicherheit schaffen zu wollen, begrüßen wir ausdrücklich. Damit erhalten die Stadt- und Landkreise sowie die Kommunen eine Planungsgrundlage im Hinblick auf die einzurichtenden, örtlichen Angebote, die diesen Rechtsanspruch erfüllen können.

Wir möchten nachfolgend insbesondere auf die gesetzliche Verankerung der flexiblen, kommunalen Angebote (schulnahe Betreuungsangebote im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ und der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“) sowie deren Zuordnung unter die Aufsicht der Schulbehörden eingehen.

Ausgangslage

In § 24 Absatz 4 SGB VIII des Ganztagsförderungsgesetzes (GaFöG) ist festgelegt, dass ab August 2026 ein Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe besteht, der sukzessive in Kraft tritt. Damit wird der Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung vom vorschulischen Alter bis zum Grundschulalter ausgeweitet.

Mit dem vorliegenden Entwurf wird hinsichtlich der strukturellen Umsetzung der Angebote ein von den betriebserlaubten Angeboten für Kinder im Grundschulalter abweichendes Vorgehen gewählt. Die Angebote sind in Ergänzung zu den bereits an der Schule vorhandenen Betreuungsangeboten zu etablieren.

Im Unterschied zu den nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Angeboten Hort und Hort an der Schule, für die in Baden-Württemberg das Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) maßgeblich ist, gelten für die kommunal organisierten Angebote Orientierungsleitlinien mit geringerem Verbindlichkeitscharakter (etwa der Qualitätsrahmen Betreuung BW). Insofern kann in Baden-Württemberg der Förderauftrag des GaFöG in „niedrigschwelligen“ Angeboten umgesetzt werden. Diese können aufgrund der unterschiedlichen Ausgestaltung und hinsichtlich des mindestens einzuhaltenden Qualitätsrahmens erheblich voneinander abweichen. Diese Differenzierung ist sowohl im Hinblick auf die Intention des bundesgesetzlichen Rechtsanspruchs als auch im Hinblick auf die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit der Kinder sowie den gleichberechtigten Teilhabeanspruch nach § 1 Abs. 3 SGB VIII kritisch zu betrachten.

Bewertung

Im Einzelnen möchten wir auf folgende Aspekte hinweisen:

1. Trennung der Aufsicht, unterschiedliche (gesetzliche) Vorgaben bzw. Vorgehensweisen zur Gewährleistung des Kindeswohls, unterschiedliche Umsetzung des Förderanspruchs der Kinder vor Ort

Mit der Änderung des Schulgesetzes soll künftig eine weitere Aufsichtsbehörde für die außerschulischen Bildungs- und Betreuungsangebote der schulpflichtigen Kinder im Grundschulalter eingerichtet werden. Dadurch ergeben sich, neben Parallelstrukturen in der Aufsicht, insbesondere Unterschiede in

- den Qualitätsanforderungen an das Personal,
- dem zahlenmäßigen Personaleinsatz je Gruppe
- der Größe einer Betreuungsgruppe,
- der inhaltlichen Ausgestaltung der Angebote sowie
- den (pädagogischen) Anforderungen an die Förderung für die Betreuung der Kinder.

Diese Parameter sind bei betriebserlaubnispflichtigen Angeboten verbindlich definiert. Es bietet sich an, auch für die kommunalen Betreuungsangebote in Ausgestaltung des GaFöG Empfehlungen für die Ausgestaltung zu erarbeiten.

Folgendes ist anzumerken:

- a) Vor dem Hintergrund einer vergleichbaren qualitativen Ausgestaltung der Angebote und der Gewährleistung des Kindeswohls ist auf landesweit einheitliche Rahmenbedingungen zu achten.
- b) Durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulalter wird auch der Bedarf des Personals gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe an fachlicher Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung durch „insoweit erfahrene Fachkräfte“ nach § 8b Abs. 1 SGB VIII zunehmen. Dieser zusätzliche Bedarf ist beim örtlichen Träger der Jugendhilfe hinsichtlich der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu berücksichtigen.
- c) Die Anforderungen an das Personal bestimmen sich bei den nach § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Angeboten Hort und Hort an der Schule nach dem LKJHG. Bei den nicht betriebserlaubnispflichtigen Angeboten (verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) ist der „Qualitätsrahmen Betreuung Baden-Württemberg“ zu beachten, sofern eine Förderung im Rahmen der Verwaltungsvorschrift zum Beschleunigungspro-

gramm Ganztagesbetreuung vorliegt. Für nicht betriebserlaubnispflichtige Angebote, die nicht über das Investitionsprogramm gefördert wurden bzw. werden, gilt der Qualitätsrahmen lediglich als Orientierung. In beiden Fällen ist ein Fachkräftegebot folglich nicht vorgesehen, weshalb ein qualitativer Unterschied zwischen den betriebserlaubnispflichtigen und nicht betriebserlaubnispflichtigen Angeboten zu erwarten ist.

2. Ausgestaltung der kommunalen Angebote innerhalb des Landes

Nachdem für die kommunalen Angebote keine verbindlichen Rahmenbedingungen vorliegen, sind örtliche Unterschiede in der qualitativen Ausgestaltung zu erwarten. Dies ermöglicht es, den Förderauftrag auch individuell und infrastrukturell differenziert auszugestalten. Jedoch darf die örtliche Differenzierung nicht zu einer Einschränkung der Chancen- und Bildungsgerechtigkeit sowie des Teilhabeanspruches eines Kindes nach § 1 Abs. 3 SGB VIII führen.

3. Reduzierung betriebserlaubnispflichtiger Angebote nach § 45 SGB VIII

In der Konsequenz besteht Grund zu der Annahme, dass landesweit eine Reduzierung der nach § 45 SGB VIII betriebserlaubnispflichtigen Betreuungsangebote (Hort und Hort an der Schule) erfolgen wird. Folglich ist kritisch zu hinterfragen, ob eine solche Entwicklung ggf. der Intention des gesetzlichen Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder nach § 24 Abs. 4 SGB VIII hinreichend entsprechen würde.

Fazit:

Es ist unbestritten, dass insbesondere der bestehende Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung die Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Stadt- und Landkreise) sowie die Kommunen bei der Umsetzung des zusätzlichen Rechtsanspruchs nach § 24 Abs. 4 SGB VIII aktuell vor erhebliche, kaum umfassend bewältigbare, Herausforderungen stellt.

Daher kann nachvollzogen werden, dass der Landesgesetzgeber diesen Rahmenbedingungen bzw. gesellschaftlichen Realitäten Rechnung trägt und derzeit von einer (weitgehenden) Übertragung der Regelungen der vorschulischen Kinderbetreuung auf die Betreuung von Kindern im Grundschulalter in nicht betriebserlaubnispflichtigen Angeboten absieht, zumal auch das unterschiedliche Alter und die unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe der jeweiligen Zielgruppe zu berücksichtigen ist.

Bei der Umsetzung kommunaler Angebote (verlässliche Grundschule und flexible Nachmittagsbetreuung) sollte, vor dem Hintergrund der im Gesetzentwurf vorgesehenen niedrighwelligen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, gleichwohl eine hinreichende qualitative Vergleichbarkeit, mittels entsprechender Rahmenregelungen und Hinweise, angestrebt werden, um den aufsichtsführenden Stellen, den Kommunen und den Trägern der Angebote von Kindern im Grundschulalter (einschließlich der außerschulischen Partner) Orientierung bei der Umsetzung zu geben.

Regierungspräsidien

Vielen Dank für die Übersendung des Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulgesetzes aus Anlass der Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetzes in Baden-Württemberg und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Der Entwurf der Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg sieht vor, den Auftrag der Schulaufsicht auf die Aufsicht der Betreuungsangebote nach § 8b SchG-Entwurf unabhängig von der Trägerschaft zu erweitern. Davon ausgenommen sind lediglich Einrichtungen, die betriebserlaubt nach § 45 SGB VIII sind.

Die Wahrnehmung der Aufsicht wird durch die Einfügung der Nummer 4 in § 33 Absatz 2 SchG-Entwurf den unteren Schulaufsichtsbehörden zugeordnet. Ausgenommen von dieser Zuständigkeitszuordnung sind die formalen aufsichtsrechtlichen Instrumente, die den oberen Schulaufsichtsbehörden zugeordnet werden.

Der Entwurf sieht eine Übertragung der Zuständigkeiten rückwirkend zum 1. Oktober 2021 vor. Mit Inkrafttreten des Gesetzes läge die Aufsicht für sämtliche Betreuungseinrichtungen (private oder kommunale Trägerschaft) unmittelbar bei den staatlichen Schulämtern und den Regierungspräsidien. Konkret bedeutet dies, dass wir eine Aufgabe zugewiesen bekommen, deren Umfang und Ausmaß in keiner Weise bekannt sind. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, dass die Schulverwaltung für diese Aufgabe Personalstellen erhält.

Es muss davon ausgegangen werden, dass die Aufsicht über sämtliche Betreuungseinrichtungen (private oder kommunale Trägerschaft) einen erheblichen Erfüllungsaufwand verursacht. Vorab ist es uns daher ganz zentral, darauf hinzuweisen, dass wir die Aufsicht nicht übernehmen können, bevor der Aufgabenumfang geklärt ist und insbesondere das zur Aufgabenerfüllung erforderliche Personal vorhanden ist. Mit dem Bestandspersonal ist die Übernahme der Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen auch nicht durch Umschichtungen bzw. Priorisierungen möglich.

Im Einzelnen:

1. Ausgleich Personalmehrbedarf auf allen Ebenen der Schulaufsicht

Durch die Änderung des Schulgesetzes und Übertragung der Aufsicht der Betreuungsangebote nach § 8b SchG-Entwurf auf die Schulaufsichtsbehörden ist bereits jetzt ersichtlich, dass auf allen Ebenen ein deutlicher Personalmehrbedarf entstehen wird. Es muss eine zur Erfüllung der Aufsicht erforderliche Personalausstattung durch die Schaffung erforderlicher Planstellen sowohl beim pädagogischen wie auch Verwaltungspersonal (gehobener Dienst, höherer Dienst) bei den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien erfolgen, der auch Eingang in den Gesetzentwurf finden muss.

Der konkrete Aufwand lässt sich anhand des Gesetzesentwurfs nicht einschätzen, da der Gesetzentwurf mit Ausnahme von § 32 Abs. 4 SchG-Entwurf keine näheren Regelungen zur Ausgestaltung der Aufsicht trifft (Siehe hierzu nachstehende Nr. 2.) Aus den bisherigen Erfahrungen aus dem Bereich der Privatschulaufsicht ist aber davon auszugehen, dass mit einem erheblichen Personalmehrbedarf zu rechnen ist.

Im Vorblatt Teil „E. Erfüllungsaufwand“ ist daher wie folgt zu formulieren:

„Es entsteht Erfüllungsaufwand für die Verwaltung durch das für die Wahrnehmung der Aufsicht erforderliche Personal auf den verschiedenen Ebenen der Schulaufsicht. Der zur Erfüllung der Aufsicht erforderliche Personalmehrbedarf sowohl beim pädagogischen als auch beim Verwaltungspersonal (gehobener Dienst, höherer Dienst) bei den Staatlichen Schulämtern und Regierungspräsidien wird durch die Schaffung neuer Planstellen vollständig ausgeglichen.“

Für die Träger der Betreuungseinrichtungen erhöht sich der Aufwand hingegen nicht, weil keine neuen Standards begründet werden, deren Einhaltung einen zusätzlichen Aufwand verursachen.“

Zudem darf eine Übertragung der Aufgabe erst dann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass personelle Ressourcen zur Erfüllung der Aufgabe vorhanden sind. Eine Rückwirkung, wie jetzt im Gesetz vorgesehen, ist damit nicht vereinbar.

2. Nähere Ausgestaltung der Aufsicht durch Rechtsverordnung, Verordnungsermächtigung

Es sollten zur Ausgestaltung der Aufsicht unter Beteiligung der Regierungspräsidien und Staatlichen Schulämter nähere Regelungen getroffen werden. Die Regierungspräsidien schlagen deshalb vor, in den Gesetzentwurf eine Verordnungsermächtigung aufzunehmen, die das Kultusministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung besondere Bestimmungen zur Regelung der Aufsicht zu erlassen.

Die Regelungen zur Aufsicht können sich teilweise an den Regelungen zur Aufsicht über die Privatschulen orientieren z. B. vergleiche Nr. 1 VVPSchG: Um die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die Einrichtungen nach § 8b SchG-Entwurf zu

ermöglichen, haben die kommunalen und freien Träger der Einrichtungen nach § 8b SchG-Entwurf der Aufsichtsbehörde jederzeit Einblick in den Betrieb und in die Einrichtungen nach § 8b SchG-Entwurf zu geben sowie erforderliche Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in Unterlagen zum Betrieb der Einrichtung zu geben.

Unklar ist, ob Einrichtungen nach § 8b SchG-Entwurf der Schulaufsicht zumindest angezeigt werden müssen, damit die Schulaufsicht in vollständigem Umfang Kenntnis vom Betrieb der Einrichtungen erlangt.

Ebenfalls klärungsbedürftig ist, ob der Schulaufsicht die Leitung der Einrichtung und das Betreuungspersonal angezeigt und etwaige Änderungen mitgeteilt werden müssen und ob und welche Unterlagen (z. B. Führungszeugnis, Masernschutznachweis) vorzulegen sind.

Anknüpfend an die Formulierung im Vorblatt des Gesetzentwurfs, wonach eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleistet werden soll, die dem Kindeswohl entspricht, ist zu klären, ob und ggf. welche fachlichen Voraussetzungen an einen Einsatz der Betreuungskräfte gestellt werden sollen und ob und ggf. welche Unterlagen zur Qualifikation der Betreuungskräfte vorzulegen sind.

Klärungsbedürftig wäre auch, nach welchen Kriterien eine Betriebs- oder Tätigkeitsuntersagung erfolgen soll. Vor einer Untersagung müssten im Vorfeld ein oder mehrere Vor-Ort-Besuche stattfinden. Auch dies ist bei der Ermittlung des zu erwartenden Personalmehraufwands zu berücksichtigen (siehe Nr. 1).

Des Weiteren stellt sich die Frage, in welcher Form die Aufsicht im Übrigen ausgeübt werden soll. Sind regelmäßige Besuche der Einrichtungen vorgesehen? Dies ist bereits aktuell im Privatschulbereich, welcher gegenüber der Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen wegen der Überprüfung der Genehmigungsvoraussetzung und Erfüllung der Schulpflicht als vorrangig erachtet wird, auf Grundlage der bestehenden Personalausstattung der Schulaufsichtsbehörden kaum leistbar.

3. Gebührenerhebung

Darüber hinaus sollte auch geklärt werden, ob und in welchem Umfang im Rahmen der Aufsicht Gebühren erhoben werden können. Die Regierungspräsidien schlagen diesbezüglich die Einführung von Gebührentatbeständen entsprechend den Gebührenregelungen im Bereich der Privatschulaufsicht vor.

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Landesgeschäftsstelle Baden-Württemberg

Die GEW Baden-Württemberg dankt für die Möglichkeit zum Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des Schulgesetzes Baden-Württemberg Stellung beziehen zu können.

Vorbemerkung:

Die GEW setzt sich für verbindliche und rhythmisierte Ganztagschulen ein, die qualitativ hochwertige Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebote darstellen und die Chancen- und Bildungsgerechtigkeit von Kindern erhöhen. Dort, wo es keine Ganztagschulen gibt bzw. sie nicht angenommen werden, müssen alternative Angebote für den Nachmittag vorgehalten werden, die ebenfalls hohe Qualität aufweisen.

Zu A. Zielsetzung:

Die GEW begrüßt grundsätzlich, dass die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder gesetzlich verankert werden. Dieser Schritt ist längst überfällig.

Eine Verankerung in § 45 SGB VIII hätte den Vorteil gehabt, dass bewährte qualitative Mindeststandards, wie sie aus den Horten bekannt sind, bereits festgelegt wären.

Eine Verankerung im Schulgesetz sollte entsprechende Mindeststandards für Kinder und Personal gewährleisten.

Zu B. Inhalt:

Es ist zu begrüßen, dass das vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossene Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) zur Sicherung des Kindeswohls anspruchserfüllende Angebote vorsieht, die entweder betriebserlaubt nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII sind oder unter schulgesetzlicher Aufsicht stehen.

Die GEW kritisiert, dass mit der geplanten Gesetzesänderung im Schulgesetz die bisherigen Betreuungsangebote legitimiert werden und die Träger keine neuen Standards begründen müssen. Der durch die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII verankerte Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschul Kinder soll nicht nur der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern gemäß Artikel 3 Absatz 2 des Grundgesetzes dienen, sondern zugleich eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleisten, die dem Kindeswohl entspricht.

Nach Ansicht der GEW kann durch die geplante gesetzliche Veränderung keine qualitätsvolle Betreuung gewährleistet werden.

Mit den „Qualitätsrahmen Betreuung BW“ legten Land und Kommunen die in den flexiblen Betreuungsangeboten geltenden Mindestanforderungen für Qualität und Kinderschutz fest. Die GEW meint, dass dieser Qualitätsrahmen kein objektiv nachprüfbares Qualitätskriterium enthält und damit wirkungslos ist. Es fehlen bspw. quantifizierende Aussagen zum Personalschlüssel, zum Fachkraftschlüssel, zur Raumgröße und -ausstattung. Die Betreuungsangebote sollten einer Betriebs-erlaubnis nach § 45 SGB VIII unterliegen oder einer schulgesetzlichen Regelung, die Mindeststandards entsprechend § 45 SGB VIII vorsieht.

Zu D. Kosten für öffentliche Haushalte (ohne Erfüllungsaufwand):

Die GEW ist der Ansicht, dass mehr Landesmittel für die Betreuungsangebote der Grundschul Kinder bereitgestellt werden müssten.

Zu E. Erfüllungsaufwand:

Die GEW kritisiert, dass die Träger keine neuen Standards begründen müssen. Die bisherigen Angebote der Träger sind teilweise unzureichend.

Es müssten Mindeststandards analog zu § 45 SGB VIII festgelegt und konkrete Regelungen getroffen werden zu einem Fachkräftegebot, einem Fachkraft-Kind-Schlüssel, pädagogischen Konzepten, Raum und Außenflächen, Kooperationszeiten und geeigneten Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zur Sicherung ihrer Rechte sowie Möglichkeiten der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten. Außerdem müssten arbeitsrechtliche Regelungen vorgesehen werden, die einer Prekarisierung Einhalt gebieten.

Zu F. Nachhaltigkeitscheck:

Mit der Verankerung der Schulaufsicht soll abgesichert werden, dass eine qualitätsvolle Betreuung der Kinder gewährleistet wird, die dem Kindeswohl entspricht. Ohne Festlegung von qualitativen Mindeststandards sieht die GEW dies nicht gesichert.

Den baden-württembergischen Weg, die Verankerung der Aufsicht bei der Schulaufsicht zu sichern, hält die GEW in der vorliegenden Form nicht für ausreichend. Er stellt unseres Erachtens den Versuch dar, eine formale Lösung anzubieten, die in der Praxis wirkungslos bleiben wird.

Beamtenbund Baden-Württemberg

Der BBW – Beamtenbund Tarifunion (BBW) bedankt sich für die Übersendung des Entwurfs des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württem-

berg und die Gelegenheit zur Stellungnahme und bittet um Berücksichtigung der Anmerkungen im weiteren Verfahren.

Zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes nimmt der BBW gemeinsam mit den in der Kommission Bildung und Wissenschaft im BBW (KBW) organisierten Bildungsverbänden wie folgt Stellung:

Mit der Entscheidung, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 Ganztagsplätze angeboten werden, kommen auf die Schulkostenträger vielschichtige Herausforderungen zu. Damit die Planungen und Durchführungen von Ganztagsangeboten qualitativ hochwertig und zielführend umgesetzt werden können, ist es absolut notwendig, die Aufsicht der Einrichtungen dem Kultusministerium zu unterstellen. Daher begrüßt und unterstützt der BBW den Gesetzentwurf. Wir geben jedoch zu bedenken, dass diese Entscheidung weitere Auswirkungen auf Schule und Schulverwaltung hat, die bei Konkretisierung dann im Einzelnen geprüft werden müssen.

Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg

Der Verband Bildung und Erziehung Baden-Württemberg bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme in oben genannter Angelegenheit und nimmt wie folgt Stellung:

Mit der Entscheidung, dass ab dem Schuljahr 2026/2027 Ganztagsplätze angeboten werden, kommen auf die Schulkostenträger vielschichtige Herausforderungen zu. Damit die Planungen und Durchführungen von Ganztagsangeboten qualitativ hochwertig und zielführend umgesetzt werden können, ist es absolut notwendig, die Aufsicht der Einrichtungen dem Kultusministerium zu unterstellen. Daher begrüßt und unterstützt der VBE den Gesetzesentwurf. Wir geben jedoch zu bedenken, dass diese Entscheidung weitere Auswirkungen auf Schule und Schulverwaltung hat, die bei Konkretisierung dann im Einzelnen geprüft werden müssen.

Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger Baden-Württemberg e. V.

Der Landesverband der Schulpfängerinnen und Schulpfänger in Baden-Württemberg e. V. bedankt sich zunächst, dass uns die Möglichkeit gegeben wurde, im Zuge der Anhörung zur Änderung des Schulgesetzes – Aufsicht für Betreuungseinrichtungen – eine Stellungnahme abgeben zu können.

Unser Landesverband anerkennt insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen Implikationen die Notwendigkeit der Neuregelung der Aufsicht für Betreuungseinrichtungen an Schulen bzw. im Kontext ganztägiger Betreuung an Schulen. Insofern scheint die Übertragung der Aufsicht auf die unteren Schulaufsichtsbehörden gerechtfertigt und sachangemessen. Die unter Nummer 5 aufgeführten formalen Aufsichtsinstrumente Tätigkeitsverbot und Betriebsuntersagung werden in der künftigen Arbeitspraxis wohl eher eine untergeordnete Rolle spielen.

Da bisher untergesetzliche Regelungen noch nicht bekannt sind, lassen sich der zusätzliche Personalbedarf und weitere zusätzliche Aufwendungen schwer abschätzen. Unstrittig scheint uns, dass der Mehrbedarf sowohl im Verwaltungsbereich als auch beim pädagogischen Personal besteht.

Auf jeden Fall entstehen enorme Datenmengen, die zu erfassen und zu verwalten sein werden. Zu einer Vielzahl unterschiedlicher Träger sind Kommunikationsstrukturen zu konzipieren und dann aufzubauen und zu pflegen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier viele neue Partner auftauchen werden, mit denen die Staatlichen Schulämter bislang keinen oder nur wenig Kontakt hat wie z. B. zu Fördervereinen.

Die Konkretisierung der aufsichtlichen Aufgaben wird sich erst im Vollzug der Gesetzesänderung zeigen. Deshalb sollte im Gesetz ein entsprechender Hinweis erfolgen, der das Kultusministerium ermächtigt, diese Regelungen zu treffen und dann auch anzupassen, wenn im Vollzug Änderungsnotwendigkeiten sich ergeben. Darüber hinaus schlagen wir vor, zwei bis drei staatliche Schulämter und -bezogen auf die formalen Aufsichtsinstrumente- ein Regierungspräsidium als Modellstandorte zu benennen. Diese sollten den Auftrag erhalten, den zusätz-

lichen Ressourcenbedarf zu validieren und Grundlagen für notwendige untergesetzliche Regelungen zu erarbeiten.

Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V.

Sehr herzlichen Dank für Ihr mit elektronischer Nachricht vom 21.7.2022 übermitteltes Schreiben, mit dem das Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg dem Landesverband der Musikschulen Baden-Württembergs e. V. Gelegenheit gibt, im Rahmen des Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Stellung zu nehmen.

Als Träger- und Fachverband der mehr als 200 als gemeinnützig anerkannten öffentlichen Musikschulen in Baden-Württemberg, die mit fast 8.000 Lehrkräften ca. 300.000 Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine qualifizierte außerschulische musikalische Bildung vermitteln, sind wir für diese Möglichkeit zur Stellungnahme sehr dankbar. Dies gilt insbesondere auch angesichts der hohen Integration der Bildungsarbeit der öffentlichen Musikschulen in die kommunalen und regionalen Bildungslandschaften. Aktuell bestehen allein zwischen den allgemein bildenden Schulen und den öffentlichen Musikschulen im Land mehr als 1.300 Bildungsk Kooperationen mit fast 3.300 Maßnahmen, die ca. 43.000 Kinder und Jugendliche erreichen.

Zu den vorgesehenen Änderungen im Schulgesetz für Baden-Württemberg nehmen wir im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. Änderung/Ergänzung § 2 SchulG:

Der Landesverband der Musikschulen hat keine Bedenken, den Anwendungsbereich des Schulgesetzes auf jene Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft nach § 8b Schulgesetz auszuweiten, mit denen der Rechtsanspruch auf eine ganztägige Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klassenstufe ab August 2026 gemäß § 24, Abs. 4 SGB VIII von den Trägernder freien Jugendhilfe erfüllt werden soll.

Nach Auffassung des Landesverbandes der Musikschulen kann diese Ausweitung aufgrund der damit verbundenen Implikation einer Schulaufsicht stattdessen einen wichtigen Unterstützungsbeitrag zur Sicherung sowohl einer angemessen hohen pädagogischen und inhaltlichen Qualität der Angebote als auch eines bedarfsgerechten Angebotsportfolios in der ganztägigen Förderung und Betreuung von Kindern in der Primarstufe leisten.

2. Ergänzung § 8b SchulG.

Der Landesverband hat gleichfalls keine Bedenken oder Einwände gegen die in dem neuen § 8b SchulG formulierte Bestimmung, dass Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft, die ab dem Schuljahr 2026/2027 anspruchserfüllende Angebote im Sinne von § 24, Abs. 4 SGB VIII sind, „Einrichtungen“ bzw. Angebote im Sinne von § 45a Satz 1 SGB VII und das schulische Betreuungsangebot ergänzende, schulnahe Angebote darstellen.

Die mit dem Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021 und die mit ihm vorgenommenen Ergänzungen in § 24 SGB VIII verbundenen politischen Zielsetzungen werden vom Landesverband ausdrücklich begrüßt und unterstützt. Die in dem neuen § 8b SchulG genannten Bestimmungen können nach Einschätzung des Landesverbandes gleichfalls dazu beitragen, eine angemessen hohe pädagogische und inhaltliche Qualität der Betreuungsangebote in kommunaler und freier Trägerschaft zu gewährleisten.

3. Ergänzung § 32, Abs. 1, Nr. 7 SchulG + § 33, Abs. 2, Nr. 3 SchulG

Durch die in § 32 Absatz 1 SchulG neu eingefügte Nummer 7 wird die Schulaufsicht auf die Aufsicht über die Betreuungsangebote nach § 8b SchulG erweitert. In § 33, Abs. 2, Nr.3 SchulG wird ergänzend neu bestimmt, dass diese Aufsicht unter

anderem bei Betreuungsangeboten nach § 8b SchulG bei den unteren Schulaufsichtsbehörden (staatlichen Schulämter) liegt. Der Landesverband der Musikschulen hat grundsätzlich keine Einwände dagegen, dass im Rahmen von Kooperationserbrachte Leistungen öffentlicher Musikschulen in kommunaler und freier Trägerschaft, die anspruchserfüllende Angebote im Sinne von § 24, Abs. 4 SGB VIII sowie das schulische Betreuungsangebot ergänzende schulnahe Angebote sind, unter die Schulaufsicht des Landes bzw. die Aufsicht der staatlichen Schulämter gemäß § 33, Abs. 2 SchulG fallen.

Wie bereits erwähnt, kann eine solche Aufsicht bzw. Supervision durch die unteren Schulaufsichtsbehörden bei entsprechender bedarfsgerechter und praxisorientierter Ausgestaltung stattdessen unseres Erachtens sowohl zu einer angemessenen hohen pädagogischen und inhaltlichen Qualität der Angebote beitragen als auch dazu, ein für die Kinder wie für ihre Erziehungsberechtigten bedarfsgerechtes und attraktives Angebotsportfolio in der ganztägigen Förderung und Betreuung von Kindern zu gewährleisten.

Zugleich sieht der Landesverband jedoch die Notwendigkeit, durch entsprechende Ergänzungen in dem vorgesehenen neuen Punkt 7 in § 32, Abs. 1 SchulG oder in einer ergänzenden Verwaltungsvorschrift Art, Inhalt und Umfang der Aufsicht der unteren Schulaufsichtsbehörden über Betreuungsangebote kommunaler und freier Träger nach § 8b SchulG zu konkretisieren. Der Wortlaut zu § 34, Abs. 1, Nr. 7 im vorliegenden Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes: „die Aufsicht über Einrichtungen nach § 8b...“ lässt z. B. offen, ob diese Aufsicht auch eine Dienst- und Fachaufsicht in gleicher oder vergleichbarer Qualität wie für den curricularen Unterricht sowie schuleigene Betreuungsangebote und das eigene pädagogische Personal der Schule umfassen soll.

Öffentliche Musikschulen setzen in der Regel in der Bildungsarbeit im Rahmen von Kooperationen mit Schulen und Kitas nur Personal ein, das sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist. Daher wäre eine Fach- und Dienstaufsicht seitens der unteren Schulaufsichtsbehörde über das in den Betreuungsangeboten von Musikschulen gemäß § 8b SchulG eingesetzte Personal in gleicher Qualität wie die Dienstaufsicht der Schulaufsichtsbehörde gemäß § 34, Abs. 1, Nr. 4 SchulG über die Schulleitung und Lehrkräfte der Schule vermutlich arbeitsrechtlich im erheblichem Umfang risikobehaftet.

4. Ergänzung § 32, Abs. 4 SchulG + § 34, Abs. 2 SchulG

Der Landesverband der Musikschulen hat keine Bedenken gegen die in § 32, Abs. 4 SchulG neu aufgenommenen Regelungen bzw. Möglichkeiten der Schulaufsichtsbehörden, zur Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung Angebote nach § 8b SchulG zu untersagen und/oder Personen die Tätigkeit in diesen Angeboten zu untersagen, wenn sie der Schulaufsicht hierfür als nicht geeignet erscheinen. Der Landesverband begrüßt stattdessen ausdrücklich die Aufnahme dieser zusätzlichen Schutzregelungen gegen Kindeswohlgefährdungen. Aus den gleichen Gründen begrüßt der Landesverband auch die vorgesehene Ergänzung von § 34 SchulG um den Absatz 2, deren Notwendigkeit sich aus den neu eingefügten Punkt 7 in § 32, Abs. 1 und Punkt 4 in § 33, Abs. 2 SchulG zwingend ergibt.

5. Änderung § 91 Abs. 2 SchulG

Der Landesverband der Musikschulen sieht keine Notwendigkeit, zu der vorgesehenen Änderung von § 91, Abs. 2 SchulG Stellung zu nehmen.

Landesmusikverband Baden-Württemberg e. V.

Der Landesmusikverband begrüßt die mit der Gesetzesänderung verfolgte Zielsetzung des Landes und verbindet damit den Wunsch und die Forderung, dass die heute bereits mannigfach hervorragend funktionierenden sowie zukünftige Kooperationen der von uns vertretenen Chöre und Vereine der Amateurmusik mit Grundschulen im ganzen Land normativ fest verankerte Bestandteile der Betreuungskonzeption ab dem Schuljahr 2026/27 bleiben bzw. werden.

Die Betreuungsangebote unter Schulaufsicht zu stellen, findet grundsätzlich unsere Zustimmung.

Die den Eltern zugestandene Freiheit bei der Wahl der Betreuungsangebote wollen wir so interpretiert wissen, dass ab dem Schuljahr 2026/27 musikpädagogische Angebote der Amateurmusik, die im Betreuungszeitraum stattfinden, auch außerhalb des Schulgeländes von Schülerinnen und Schülern genutzt werden dürfen.

Wir sind uns sicher, dass unsere Angebote heute wie in Zukunft den Wünschen und Vorstellungen vieler Schulkinder und deren Eltern hinsichtlich eines musischen Betreuungsangebots entsprechen und die rund 6.200 Vereine der Amateurmusik im Land einen habhaften, qualitativ wie quantitativ hochwertigen Beitrag zur flächendeckenden Erfüllung des Rechtsanspruchs nach dem Ganztagsförderungsgesetz leisten können.

Dass eine auskömmliche Finanzierung der Angebote von der öffentlichen Hand sichergestellt werden muss, ist für uns unabdingbar.

Ein weiterer begrenzender Faktor wird die Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt sein. Bereits heute fehlen Fachkräfte im Bereich Musikpädagogik. Das Land möge uns daher in unserem Bemühen um die Qualifikation geeigneter Personen nach Kräften unterstützen. Dazu gehört auch, dass ein pragmatischer Ansatz verfolgt wird und die Qualitätsanforderungen sich an den heutigen, bereits gehobenen Standards orientieren.

Landesjugendring Baden-Württemberg e. V.

Für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns.

Ab August 2026 werden nach dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) zunächst alle Schüler/-innen der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jede/-r Grundschüler/-in den Klassenstufen eins bis vier Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an fünf Werktagen vor. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Im Zentrum der Gestaltung des Ganztags müssen Kinder und ihr gelingendes Aufwachsen stehen! Der große zeitliche Umfang der Ganztagsbetreuung macht aus unserer Sicht ein qualitativvolles, vielfältiges und von vielen Akteurinnen und Akteure getragenes Angebot erforderlich, um den vielseitigen Interessen und Bedarfen von Kindern Rechnung zu tragen. Freiräume, Wahlmöglichkeiten, Pluralität und Selbstbestimmung sind zentrale Eckpfeiler eines Angebots, das auf Kinderinteressen und -mitbestimmung basiert.

Dafür müssen die Rahmenbedingungen jetzt geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzesentwurf widmet sich ausschließlich einem Aspekt dieser Rahmenbedingungen, nämlich dem Erfordernis einer Betriebserlaubnis oder gesetzlicher Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Nummer 3 SGB VIII.

Wir sind zunächst verwundert, warum für diesen Aspekt überhaupt eine Gesetzesänderung erfolgen soll. Schließlich regelt § 19, Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) bereits, dass „die Aufgaben nach §§ 45 bis 48 SGB VIII vom Landesjugendamt als Pflichtaufgabe nach Weisung wahrgenommen werden“. Als Alternative im Sinne des Vorblatts (unter C) zu Gesetzesentwurf steht also die Zuweisung der Aufgabe an das Landesjugendamt als Pflichtaufgabe zur Verfügung. Wir halten die Betriebsaufsicht bzw. gesetzliche Aufsicht über Einrichtungen der Ganztagsbetreuung nach LKJHG für eine natürliche Aufgabe des Landesjugendamtes. Wir können nicht nachvollziehen, warum hier nicht an das im frühkindlichen Bildungsbereich etablierte Verfahren zur Betriebserlaubnis angeknüpft und dieses auf den Bereich der Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich ausgedehnt wird.

Das Schulgesetz regelt die Schulaufsicht in den §§ 32 bis 37. Dieser 4. Teil des Schulgesetzes beschäftigt sich bislang ausschließlich mit dem Schulwesen. Hier wird mit dem Gesetzesentwurf sach- und fachfremd eine weitere Aufgabe aus

dem Rechtskreis des SGB VIII an die Schulaufsichtsbehörden zugewiesen. Mit welcher Sach- und Fachkompetenz soll die Schulaufsicht die in § 45, SGB VIII geforderten Maßstäbe zur Betriebserlaubnis prüfen? Es ist zudem dem Vorblatt (unter D) zu widersprechen, dass dies keine finanziellen Auswirkungen außerhalb des Erfüllungsaufwands hätte. Während dies aufgrund der Sach- und Fachkompetenz sowie jahrelangen Erfahrung im frühkindlichen Bildungsbereich beim Landesjugendamt angenommen werden kann, benötigt es mindestens für den Aufbau und die Strukturierung des neuen Aufgabenbereichs in den Schulbehörden zusätzliche Aufwände.

Wir halten aus fachlichen Gründen die Übertragung der gesetzlichen Aufsicht von Einrichtungen der Ganztagsbetreuung an die Schulaufsichtsbehörden für falsch. Die Ausgestaltung der Ganztagsbetreuung darf und kann im Interesse der Kinder nicht aus Schulperspektive zu deren Verlängerung konzipiert und entwickelt werden.

Statt Schulzentriertheit ist eine sozialraumorientierte Umsetzung der Ganztagsbetreuung notwendig. Kinder sollen im umfassenden sozialen Gefüge unserer Gesellschaft aufwachsen. Nach der Landesverfassung Baden-Württembergs geht deshalb die Kindererziehung nicht nur Eltern und Schule an, sondern muss breiter verteilt sein. Sie sieht in § 12, 2 deshalb zurecht auch die Jugendverbände als zentralen Teil des Erziehungssystems.

Wir vermissen des Weiteren im Entwurf jegliche darüber hinaus gehende und auf die Qualität der Ganztagsbetreuung zielenden gesetzlichen Vorgaben um die Rahmenbedingungen umfassend auszugestalten. Diese sind nach unserem Dafürhalten allerdings auch nicht im Schulgesetz, sondern im LKJHG zu regeln.

Landessportverband Baden-Württemberg e. V.

Die Änderung des Schulgesetzes bezieht sich auf die Aufsicht über die Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger für Schulkinder. Sie sollen den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet und die zu deren Wahrnehmung erforderlichen Aufsichtsinstrumente geschaffen werden.

Es ist zu begrüßen, dass neben den notwendigen Regelungen zur Umsetzung der Aufsicht der Blickwinkel des Kindeswohls und der Nachhaltigkeit eingenommen wird. Unabhängig von diesen notwendigen gesetzlichen Anpassungen möchten wir darauf hinweisen, dass der Landessportverband Baden-Württemberg Bildung als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe sieht und er insbesondere in den hier genannten Betreuungsangeboten an Grundschulen als großer und bedeutender freier Träger angemessen und frühzeitig eingebunden werden muss. Die Einbindung bezieht sich auf die konzeptionellen Entwicklungen in Baden-Württemberg und auf die Ausgestaltung der organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen. Hier bieten wir schon jetzt ausdrücklich unserer Mitwirkung und Mitarbeit an.

Hauptpersonalrat für Grund-, Haupt-, Werkreal-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie an Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren

Der Hauptpersonalrat GHWRGS bedankt sich für Ihr Schreiben vom 20.7.2022 und die Möglichkeit hierzu Stellung zu nehmen.

Der Hauptpersonalrat GHWRGS gibt folgende Stellungnahme ab:

Der Hauptpersonalrat GHWRGS begrüßt den Versuch, die Qualität der Ganztagesangebote an den Schulen des Landes zu sichern und zu verbessern. Den baden-württembergischen Sonderweg, dies über die Verankerung der Aufsicht bei der Schulaufsicht zu sichern, hält der Hauptpersonalrat GHWRGS in der vorliegenden Form allerdings nicht für ausreichend.

Die voraussichtliche Wirkungslosigkeit der neuen Regelung zeigt sich in dem Satz unter Erfüllungsaufwand: „Für die Träger der Betreuungseinrichtungen erhöht sich der Aufwand hingegen nicht, weil keine neuen Standards begründet werden, deren Einhaltung einen zusätzlichen Aufwand verursachen.“ Durch die neuen Regelungen ist also nicht zu erwarten, dass sich in Qualität und Praxis der Ganztagesangebote etwas verbessert. Dies hält der Hauptpersonalrat GHWRGS

für falsch. Eine Verankerung der Qualität der Ganztagesangebote ins Schulgesetz sollte entsprechende Mindeststandards für Kinder und Personal gewährleisten.

Mit der geplanten Änderung des Schulgesetzes bleiben die Ganztagsangebote an den Schulen weit unter ihren Möglichkeiten. Der durch die Änderung des § 24 Absatz 4 SGB VIII verankerte Anspruch auf ganztägige Förderung für Grundschulkindern soll nicht nur der Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern dienen. Er soll zugleich eine qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder gewährleisten, die dem Kindeswohl entspricht.

Nach Ansicht des Hauptpersonalrat GHWRGS kann durch die geplante gesetzliche Veränderung keine qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung der Schüler/-innen an den Schulen des Landes gewährleistet werden. Dies führt auch zu einer Belastung der Lehrkräfte, da sie die Unzulänglichkeiten der Ganztagsangebote ausgleichen müssen bzw. sich zumindest mit diesem Anspruch auseinandersetzen müssen. Auch die Schulleitungen sind durch unzureichende Ganztagsangebote zusätzlich belastet.

Mit dem „Qualitätsrahmen Betreuung BW“ legten Land und Kommunen die in den flexiblen Betreuungsangeboten geltenden Mindestanforderungen für Qualität und Kinderschutz fest. Dieser Qualitätsrahmen enthält kein objektiv nachprüfbares Qualitätskriterium und ist damit wirkungslos. Mit der Verankerung der Verantwortung über die Ganztagsangebote bei der Schulaufsicht soll abgesichert werden, dass eine qualitativ hochwertige Betreuung der Kinder gewährleistet wird, die dem Kindeswohl entspricht. Ohne eine Festlegung von qualitativen Mindeststandards ist das für den Hauptpersonalrat GHWRGS nicht sichergestellt.

Für den Hauptpersonalrat GHWRGS wäre es sinnvoller, die Qualität der Ganztagsangebote an den Schulen analog zu den Horten über eine Einbindung der schulischen Ganztagsangebote in § 45 SGB VIII zu sichern. Das hätte den Vorteil gehabt, dass bewährte qualitative Mindeststandards, wie sie aus den Horten bekannt sind, bereits festgelegt wären.

Hauptpersonalrat für Gymnasien

Der Hauptpersonalrat Gymnasien verzichtet auf eine Stellungnahme.

Interkonfessionelle Schulreferentenkonferenz (Interko)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Interko bedanke ich mich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o. g. Entwurf!

Unsere Sichtung ergab keine Anregungen für Änderungen oder Ergänzungen.

Landesverband zur Förderung von Menschen mit Lernbehinderungen Baden-Württemberg

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Nach Durchsicht der geplanten Änderungen und Rücksprache im Landesvorstand stimmen wir diesen einstimmig zu.

Beauftragte der Landesregierung für die Belange von Menschen mit Behinderungen

Die Beauftragte hat ihre Geschäftsstelle beauftragt, Ihnen bezüglich des Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg zu antworten.

Die Beauftragte hat dieses zur Kenntnis genommen.

Besondere Inhalte, welche einer konkreten Stellungnahme bedürfen, liegen nicht vor.

Vielen Dank für die Beteiligung in dieser Sache.



Baden-Württemberg

NORMENKONTROLLRAT BADEN-WÜRTTEMBERG

14.09.2022

Stellungnahme des Normenkontrollrats Baden-Württemberg gemäß Nr. 6.1 VwV NKR BW

Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes für Baden-Württemberg

NKR-Nummer 79/2022, Ministerium für Kultus, Jugend und Sport

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Kein Erfüllungsaufwand
Wirtschaft	Kein Erfüllungsaufwand
Verwaltung	Jährlicher Erfüllungsaufwand (Personalkosten) 1.843.700 Euro

II. Im Einzelnen

Das Ganztagsförderungsgesetz des Bundes sieht ab August 2026 einen Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung für Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Beginn der fünften Klasse vor, der sukzessive in Kraft tritt („Verlässliche Grundschule“, „Flexible Nachmittagsbetreuung“). Die anspruchserfüllenden Angebote müssen entweder betriebs erlaubt sein oder unter gesetzlicher Aufsicht stehen.

Das Regelungsvorhaben des KM weist die Aufsicht über entsprechende Betreuungseinrichtungen kommunaler und freier Träger den Schulbehörden zu. Die Aufsicht unterliegt grundsätzlich der unteren Schulbehörde. Wenn es sich um formale Aufsichtsinstrumente wie Tätigkeitsverbot oder Betriebsversagung handelt, ist die obere Schulbehörde zuständig.

Neben einer redaktionellen Anpassung wird des Weiteren das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht zum 01.10.2021 geregelt. Damit soll der zeitliche Gleichklang zum Investitionsprogramm Ganztagesausbau des Bundes hergestellt werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

II.1.1. Bürgerinnen und Bürger und Wirtschaft

Den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft entsteht durch das Regelungsvorhaben kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Seite 1 von 2

II.1.2. Verwaltung

Hinsichtlich der Verwaltung quantifiziert das Ressort den Erfüllungsaufwand nicht. Da lediglich Verwaltungskosten anfallen, müssten diese grundsätzlich berechnet werden, wenn sie die Erheblichkeitsschwelle von 100.000 Euro überschreiten.

Nach fachlicher Einschätzung des Ressorts werden für die Aufsicht auf den unterschiedlichen Ebenen der Schulbehörden 17 Stellen im höheren Dienst und 1 Stelle im gehobenen Dienst benötigt. Nach Angaben des Leitfadens des Statistischen Bundesamtes zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung beträgt die Mitarbeiterkapazität im höheren Dienst pro Jahr 104.320 Euro und im gehobenen Dienst 70.240 Euro. Unter Zugrundelegung dieser Werte entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von ungefähr 1.843.700 Euro.

Dadurch wäre die Erheblichkeitsschwelle jedenfalls überschritten.

II.2. Nachhaltigkeitscheck

Das KM hat nachvollziehbar positive Auswirkungen des Regelungsvorhabens auf die Zielbereiche „Wohl und Zufriedenheit“, „Chancengerechtigkeit“ und „Bildungs- und Wissensgesellschaft“ dargelegt.

Eine qualitätsvolle (Nachmittags-)Betreuung der Kinder vereinbart leichter Familie und Beruf und fördert damit die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.

III. Votum

Der Normenkontrollrat Baden-Württemberg erhebt im Rahmen seines Regierungsauftrags keine Einwände gegen das Regelungsvorhaben.

Er begrüßt das rückwirkende Inkrafttreten der Schulaufsicht im zeitlichen Gleichklang mit dem Investitionsprogramm Ganztagsausbau des Bundes. Damit wird sichergestellt, dass entsprechende Investitionen in den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder im Grundschulalter förderfähig sind.

Dr. Gisela Meister-Scheufelen
Vorsitzende

Gerda Stuchlik
Berichterstatlerin